

**Erzbistum
Köln**



FAQ

aus

**Informationsveranstaltungen HGB
für Regionalrendanturen und
Kirchenvorstände 2023**

Stand: 19.12.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Anlagevermögen	3
B.	Vorratsvermögen	18
C.	Rückstellungen	19
D.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	20
E.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	21
F.	Anhang	22
G.	KiTa-Abschluss	23
H.	Schulungsunterlagen, Kommunikation.....	27
I.	Auswirkungen auf den Planungsprozess.....	28
J.	Fragen zur Zeitplanung / Erstellung HGB-Abschluss in den ersten 6 Monaten des Folgejahres	30
K.	Fragen zum Berichtswesen allgemein	31

A. Anlagevermögen

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
A.1	Wie wird mit Altanlagen vor der HGB-Einführung umgegangen?	<p>Es werden Wirtschaftsgüter mit einem Restwert von größer 10.000 EUR und einer Restnutzungsdauer von größer 5 Jahren aktiviert. Dies können Kraftfahrzeuge oder z.B. Orgeln betreffen.</p> <p>Nicht abgefragt wurden z.B. bisher größere Investitionen bei Friedhofsmandanten (z.B. Anlage von Urnen- und Grabfeldern), die komplementär zur Einführung des P-RAP eine Zuführung zur Friedhofsrücklage bewirken und die Position „Fehlbetrag nichtgedecktes Eigenkapital“ vermeiden helfen. Problematisch ist allerdings die Herstellungskosten für die Vergangenheit zu rekonstruieren.</p>	Das Anlagebuch und Finanzkonten werden nach größeren Anschaffungen und Investitionen ausgewertet.
A.2	Wie werden Fehler in der SSL-Schnittstelle behandelt?	<p>Fehler ergeben sich insbesondere bei der Fondszuordnung.</p> <p>Bei unklaren Verhältnissen wird das Eigenkapital unter dem „Fabrikfonds 1“ ausgewiesen.</p>	

A.3	Abschreibungstabelle für kirchliches Kunstgut	Grundsätzlich wird sich an der Liste für Abschreibungen des Bundesfinanzministeriums orientiert. Die Nutzungsdauern für kirchenspezifische Abschreibungssachverhalte sind in der Tabelle „AfA-Tabelle kirchenspezifisch“ dargestellt. Für Gemälde, Skulpturen, Kelche usw. meist 30 Jahre.	
A.4	Was passiert mit der Sammelanlage aus 2008?	Soweit dort für jedes Anlagegut der Erinnerungswert von 1 EUR in die Bilanz eingestellt wurde, sind diese Erinnerungswerte nach der neuen Inventarisierung auszubuchen.	
A.5	Der KV hat künftig Mitwirkungspflichten bei der Durchsicht des Anlagevermögens. Was passiert, wenn keine Mitwirkung fristgerecht erfolgt?	Dann bleibt es beim Bilanzierungsstand der RR. Der KV hat in diesem Fall kein Recht, bei der Feststellung des JA Einwände zu erheben.	
A.6	Wie ist das Rollenverständnis für die Durchsicht des Anlagegitters? KV Bringschuld, RR Holschuld?	Jedes Jahr werden zentral Termine und Fristen für die Erstellung des Jahresabschlusses an die KV verschickt. Die RR erstellt und schickt das Anlagegitter dem KV zu und der KV wird gebeten, eine Stellungnahme nach Durchsicht abzugeben. Erwartet wird die Rückmeldung zu	

		Verschrottungen aber auch zu Anschaffungen, die evtl. noch nicht bezahlt sind, wo aber ein Gefahrenübergang zulasten der KG stattgefunden hat (Erfassung einer Verbindlichkeit). Für die Rücksendung des KV an die RR wird es eine Frist geben.	
A.7	Instandhaltung (Sanierung) versus Anschaffung / Herstellung von Wirtschaftsgütern	Unter Instandhaltung fallen alle Maßnahmen, um ein Gebäude (auch andere Vermögensgegenstände) in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen ohne dabei einen höheren Nutzen zu erzielen. – Wird dagegen der Nutzen grundlegend verbessert (z.B. Ausbau Dachgeschoss mit mehr Nutzfläche; Entkernung eines Altbaus), dann müssen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert werden.	Zu entwerfen: Ausführlichere Darstellung zur Abgrenzung „Sanierungs- / Erhaltungsaufwand“ versus Aktivierung von wesentlichen Verbesserungen in Form von Herstellungsaufwand (fachliche Abgrenzung). Prozessuale Themen siehe gesonderter Punkt.
A.8	Wie bekommen die RR mit, wenn von einer KG Anschaffungen oder Wertverbesserungen einer bestehenden Anlage geplant werden?	Bei Baumaßnahmen ist die Bauabt. der Rendantur schon bei der Maßnahmenplanung und Vorplanung involviert. Anstoß zur Einrichtung von Projektnummern und Anlage-Nummern unterscheidet sich nicht grundlegend vom heutigen Prozess.	

A.9	<p>Welchen Einfluss hat die HGB-Bilanzierung auf die Finanzierung einer Baumaßnahme?</p>	<p>An den Entscheidungsprozessen ändert sich nichts. Da die Allgemeine Rücklage allerdings auch den eigenfinanzierten Teil der bilanzierten Gebäude beinhaltet, müssen über einen Report die in den Sachanlagen gebundenen Eigenmittel ausgewertet und der frei verfügbare Teil der Allgemeinen Rücklage als Differenz zur Gesamtrücklage berechnet werden.</p>	
A.10	<p>In der Infoveranstaltung wurden nur einfache Fallbeispiele gezeigt, die sich in Realität komplexer darstellen. Welche Hilfestellung und Schulung erhalten die Beteiligten? Wer ist verantwortlich für die Trennung von Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vor RR und Finanzbuchhaltung sind schon andere Zuständige mit der Bewertung der Maßnahme betraut: der KV, der Architekt, die Bauabteilung des EGV, Bauabteilung RR. Dort muss die Klassifizierung der Baumaßnahme dann schon erfolgt sein. 2. Bei Architekten und anderen Beteiligten gehört die Einstufung zu den klassischen Tätigkeiten im gewerblichen Bereich. 3. Rechnungen, die sich gleichermaßen auf Instandhaltung und eine aktivierungspflichtige Baumaßnahme (Anlage im Bau) bezieht, sollen nach Möglichkeit durch eine entsprechende 	<ol style="list-style-type: none"> 1. In den Schulungsveranstaltungen werden auch komplexere Fallbeispiele besprochen. 2. In Ergänzung zur Bilanzierungsrichtlinie wird es Schulungsunterlagen auch mit prozessualen Details geben: Erfassung der Herstellungskosten unter „Anlagen im Bau“, Umbuchung in Sachanlagen nach Abnahme oder Ingangsetzungsbescheinigung

		<p>differenzierte Auftragsvergabe vermieden werden. Ansonsten ist dies bei der sachlichen Prüfung zu vermerken. Ferner findet bei der Endabrechnung einer Baumaßnahme ein Abgleich der FiBu mit den Aufzeichnungen und Bausummen des Architekten statt. Danach muss ggf. eine Korrekturbuchung erfolgen.</p> <p>4. Die Unterscheidung von Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt über unterschiedliche Projekte/Projektbezeichnungen und Kontierungsvorgaben: Instandhaltungsmaßnahmen werden wie bisher über Projektnummern erfasst, Aktivierungspflichtige Maßnahmen über Anlagenummern „Anlage im Bau“.</p>	<p>auf die finale Anlagenummer mit Beginn der Abschreibung</p> <p>3. Ausweis und Buchung von Zuschüssen des EGV (nur noch bei Instandhaltungsmaßnahmen in der GuV, sonst Ausweis in der Bilanz.</p> <p>4. Zusammenhang des eigenfinanzierten Anteils in den „Allgemeinen Rücklagen“, Zuschüsse im Sonderposten, Abschlussbuchungen.</p> <p>5. Die Logik hinsichtlich Zusammenhang Anlagegut und Fondzuordnung ist zu beschreiben.</p>
A.11	Ist der Fachbereich Bau KG des EGV hinsichtlich der Unterscheidung „Erhaltungsaufwand“ und aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen schon geschult?	Bisher nicht für den Anwendungsbereich im kirchliches Umfeld. Dürfte aber Bestandteil des Studiums und der allgemeinen Ausbildung sein. Schulungen in diesem Bereich sind aber geplant.	Schulung des Fachbereichs Bau KG des EGV sowie Baureferenten der RR hinsichtlich aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen und

			Sanierungsmaßnahmen als Erhaltungsaufwand.
A.12	Wie werden die derzeit beliebten und häufig diskutierten „energetischen Sanierungen“ hinsichtlich Aktivierungsfähigkeit klassifiziert?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Installation einer Photovoltaikanlage ist ein eigenständiges Wirtschaftsgut und kein neuer Gebäudebestandteil. Abschreibung 20 Jahre. 2. Wärmedämmmaßnahmen können alleine keine wesentliche Verbesserung oder deutliche Erhöhung der Gebrauchsmöglichkeiten bewirken: Eine wesentliche Verbesserung liegt vor bei einer deutlichen Erhöhung der Gebrauchsmöglichkeiten des Gebäudes im Ganzen. Von einer wesentlichen Verbesserung kann ausgegangen werden, wenn eine bauliche Maßnahme zur Anhebung des Standards <u>in mindestens drei der zentralen Bereiche der Ausstattung</u> (Heizung, Sanitärausstattung, Elektroinstallation / Informationstechnik, Fenster und Wärmedämmung) führt. 	

A.13	<p>Was passiert, wenn sich während der Baumaßnahme sich der Charakter einer Maßnahme ändert? Aus einer anfänglichen Sanierungsmaßnahme wird am Ende eine wertverbessernde Maßnahme?</p>	<p>Erfassungspraxis wird bei laufendem Betrieb nicht geändert. Erst nach Abschluss der Arbeiten erfolgt ggf. eine Neubewertung und ggf. eine entsprechende (Abschluss-) Buchung bzw. Aktivierung.</p>	
A.14	<p>Was passiert, wenn nach der Abnahme der Baumaßnahme und Umbuchung auf die finale Anlagen-Nr. (Beginn der Abschreibung) noch Rechnungen auflaufen?</p>	<p>Diese Rechnungen werden auf die finale Anlagen-Nr. nachaktiviert.</p>	
A.15	<p>Wie werden Baumaßnahmen behandelt, die in 2023 begonnen wurden aber erst 2024 fertiggestellt werden? Ab wann sind Baumaßnahmen anders zu behandeln als bisher?</p>	<p>Nur Baumaßnahmen, die in 2024 begonnen werden, fallen unter die neue HGB-Regelung. Neubauten und wesentliche Verbesserungen werden ebenfalls ab 2024 zentral begleitet. Eine konsequente Beurteilung aller Maßnahmen und die korrekte Einordnung wird vermutlich 2024 noch nicht vollständig gelingen. Es wird vermutlich eher eine Prozessänderung sein, bei der wir qualitativ immer besser werden und so</p>	

		den neuen Ansprüchen immer mehr gerecht werden.	
A.16	Vorsteuer bei Neubauten. Wie ist der Prozess?	Die Vorsteuer-Fähigkeit von Neubauten muss vor der Maßnahme im Rahmen der Planung betrachtet werden. Die steuerlichen Hintergründe, steuerliche Zwänge und Optionen müssen im Rahmen der Planung analysiert werden und sind schon Teil der Schätzung der (Netto-) Investitionskosten.	
A.17	Wie werden Geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt?	GWG werden über ein Sammelkonto erfasst und sofort abgeschrieben. Es erfolgt eine automatische Verschrottung.	
A.18	Wie oft erfolgen die Abschreibungsbuchungen?	Abschreibungen werden nur einmal jährlich gebucht, da der Prozess manuell angestoßen werden muss. Ein monatlicher oder quartalsmäßiger Abschreibungslauf bringt keine zusätzlichen Erkenntnisse.	
A.19	Wie werden Sparbücher bei der Ermittlung des freien Vermögens berücksichtigt?	Sparbücher, die zum Fondsvermögen gehören, werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Sparbücher, die den Rücklagen zuzurechnen sind, werden im Umlaufvermögen ausgewiesen.	

<p>A.20</p>	<p>Ändert sich etwas bei der Einbuchung von Bauprojekten?</p>	<p>Zukünftig soll die Erfassung von Baurechnungen zu <u>Neubauprojekten</u> zunächst über eine eigene Anlagenklasse „Anlagen in Bau“ mit einer vorher vergebenen eigenen Anlagennummer (anstelle bisheriger Projektkostenstelle) gebucht werden. Die Buchungslogik ändert sich.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Erfassung aller Rechnungen ist vom Architekten und KV das Abnahmeprotokoll der Rendantur einzureichen. Auf dieser Basis erfolgt dann eine summarische Umbuchung der Anlage von der vorläufigen Anlagen-Nummer unter „Anlagen im Bau“ auf die finale Anlagennummer und mithin finale Anlageklasse. Anschließend beginnen erst über diese finale Anlagennummer die Abschreibungsbuchungen.</p> <p><u>Instandhaltungen/Sanierungen</u> (Objekte werden <u>nur in einem zeitgemäßen Zustand erhalten; keine wesentliche Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten</u>) werden - wie bisher - über Projektkostenstellen im laufenden Aufwand gebucht.</p>	
-------------	---	--	--

		Thema der Vorsteuer muss vor der Maßnahme für den spezifischen Teil betrachtet werden, z.B. für Mietobjekte oder BgAs bei denen zur USt optiert wurde.	
A.21	Was passiert, wenn Rechnungen zu Instandhaltung und Herstellung vermischt werden?	<p>Herstellung- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch den Rechnungssteller gesondert unter unterschiedlichen Titeln abgerechnet werden. Der Auftraggeber muss den Rechnungssteller entsprechend auf die unterschiedlichen Baumaßnahmen und gesonderte Abrechnung hinweisen.</p> <p>Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die ein Gebäude nur in einem zeitgemäßen Zustand halten, werden wie bisher über Projektkostenstellen im Aufwand erfasst.</p> <p>Dagegen werden Neubauten und Sanierungsmaßnahmen mit einer wesentlichen Nutzugserweiterung oder Qualitätssteigerung (z.B. Kernsanierung) über eine im Vorfeld abgestimmte neu eingerichtete Anlagen-Nummer für die Anlageklasse „Anlagen im Bau“ erfasst.</p> <p>Sollte es ungewollt zu falschen Zuordnungen bei</p>	

		<p>kombinierten / zeitgleich ausgeführten Baumaßnahmen kommen, sind diese entsprechend durch den Abgleich mit den Aufzeichnungen des Architekten ggf. umzubuchen. Diese Kontrolle entspricht der bisherigen Praxis zu den Projektkostenstellen. ACHTUNG: falsch erfasste Aktivierungen können bei einer mehrjährigen Baumaßnahme zu einem periodenfremden Aufwand und mithin Ergebnisverschiebung führen.</p>	
A.22	<p>Wie oft muss die Bewertung der Grundstücke aktualisiert werden?</p>	<p>Eine Anpassung ist nicht notwendig, da Grundstücke nach dem Anschaffungskostenprinzip bilanziert werden. Entsprechend werden durch das HGB-Projekt ermittelte Anschaffungskosten für jedes Grundstück einmalig in MACH eingebucht. Durch einen nachgelagerten Qualitätssicherungsprozess werden diese durch die KVs validiert und können ggf. noch manuell angepasst werden.</p>	

A.23	<p>Die Daten aus der Erhebung der Gebäudedaten konnten von den KV bisher nicht überprüft werden. Jetzt dienen diese ungeprüften Daten als Basisdaten für die Gebäudebewertung. Das kann nicht sinnvoll sein.</p>	<p>Grundsätzlich ist das so. Wir haben im Projektteam die Ergebnisse für die kirchlichen Gebäude jeweils in unserer heimatlichen Umgebung uns angesehen. Wir kennen jetzt nicht die Gebäudedaten wie Bruttogeschossfläche im Einzelfall, aber die Ergebnisse waren in einer plausiblen Größenordnung. Mehr wird auch von den KV nicht verlangt.</p>	
A.24	<p>Bei der Bewertung der Flurstücke habe man eine noch vorsichtigeren Annahme als BORIS 2020 erwartet. Stellt man die KG hier nicht zu reich dar? Ist das noch kaufmännisch vorsichtig?</p>	<p>Wir liegen mit BORIS 2020 schon bei einer vorsichtigen Annahme und müssen uns noch keine Sorgen machen, wenn die Immobilienpreise im letzten Jahr sich rückläufig bewegen. Auf der anderen Seite wollen wir uns mit der Bewertung nicht soweit historisch rückdatieren, dass man uns vorwirft, wir hätten uns damit ungerechtfertigt arm gestellt und die Transparenz bewusst unterlaufen. Die Grundlagen der Bewertung müssen im Anhang bekannt gemacht werden und da wollen wir mit den Angaben zur Bewertung keine zusätzlichen Fragen provozieren.</p>	

A.25	Wir (KV) können die Flurstücke im Anlagespiegel nicht prüfen. Der Arbeitsaufwand wäre zu hoch.	Es ist ein Angebot zur Mitwirkung und Überprüfung von unserer Seite. Wir/das EGV können es nicht verpflichtend adressieren. Wird diese Chance nicht genutzt, werden wir mögliche Fehler auch länger in die Zukunft mitschleppen.	
A.26	Was ist, wenn ein (unterbewertetes) Grundstück z.B. das Kirchengrundstück nach einer Profanierung veräußert wird?	Dann würde der Wertzuwachs erfasst und auf der Passivseite im Regelfall einem besitzenden Fonds, gutgeschrieben. Der Fonds muss dann den Erlös in einer anderen Vermögensanlage reinvestieren.	
A.27	Eine KG hat ein Miethaus vor wenigen Jahren „Kernsaniert“. Wird das bei der Bewertung berücksichtigt?	Die Maßnahme sollte an das Projektteam aufgeben werden. Wir müssen dann sehen, ob wir die Maßnahme als Herstellungskosten qualifizieren können. Eigentlich wollen wir für die Immobilien keine historischen Sachverhalte updaten, sondern nur bei echten Fehlern und bei wertvolleren beweglichen Anlagegütern wie Gemeindebus, Orgel, besondere Einrichtungen etc.	
A.28	Wenn 500 Kirchengemeinden Anmerkungen zu den	Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass sich der immobilienstand seit dem Datenabzug 2020	

	<p>Eröffnungsbuchungen haben, weil Datenbestand vier Jahre nicht gepflegt und diese mit manuellen Buchungen korrigiert werden, ist das zu schaffen? Gibt es außer den Rückmeldungen der KV sonst noch einen Quelle für ein Update zum Bestand?</p>	<p>wenig verändert hat. Würden wir einen Änderungsbedarf von 1% unterstellen, wären das 350 bis 400 Anlagegüter. Eine unberechtigte Aktivierung können wir mit 3 Klicks in Abgang bringen. Die Veränderungen betreffen sowohl die Aktiv- wie Passiv-Seite.</p> <p>Ferner stimmen wir uns noch mit der Service-Stelle Liegenschaften ab, ob wir noch Veränderungen in den letzten vier Jahren aus einer Abweichungsanalyse entnehmen.</p> <p>Eine weitere Quelle für eine mengenmäßige Abweichung wäre aus dem Datenbestand für die Grundsteuererklärung abzuleiten. Hier gibt es allerdings keine Angaben zu Erbpachtgrundstücken.</p>	
<p>A.29</p>	<p>Frage zur Bewertung von vermieteten Immobilien: Wäre es eine Option, dass der KV die Reinerträge für die vermieteten Immobilien für die Bewertung nachliefert? Könnten die</p>	<p>Die grundsätzliche Möglichkeit, diese Daten von den Haus-und Mietverwaltungen über den KV zu erfragen, ist sicherlich im Projektteam schon vor Jahren abgewogen worden und man hat sich gegen diesen Weg entschieden.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass wir diese Option der Bewertung für vermietete Gebäude</p>	

	Substanzwerte dann ersetzt werden?	jetzt nachträglich für einzelne KG anbieten werden. Der Aufwand wäre im Verhältnis zum Nutzen (Erkenntnisgewinn in der Bilanz) vermutlich nicht angemessen.	
--	------------------------------------	---	--

B. Vorratsvermögen

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
B.1	Welche Vorräte werden gemäß HGB bei KG neu und anders betrachtet als bisher?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir zählen und bewerten auch künftig generell keine Vorratsbestände für Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht materiell für den Abschluss sind. So werden keine Büromaterialien und Bestände von 3.Welt-Läden aufgenommen, bewertet und bilanziert. 2. Einziger bisher bekannter überlegenswerter Sachverhalt ist die Bevorratung von Heizöl, insbesondere bei einem materiellen Bestand, der z.B. den Verbrauch auch des Folgejahrs komplett deckt. Wenn allerdings einmal mit der Bestandsmessung und Bewertung begonnen wurde, muss diese auch konsequent in den Folgejahren beibehalten werden. 	

C. Rückstellungen

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
C.1	Gibt es eine detaillierte Prozessbeschreibung zu Rückstellungen?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen werden dem Grunde nach im Bilanzierungshandbuch beschrieben. 2. Daneben gibt es die Checkliste für Rückstellungen, die vom KV zu beantworten ist. 3. Für wiederkehrende Personalrückstellungen werden zentrale Prozesse installiert 	Zentrale Rückstellungsprozesse sind zu beschreiben

D. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
D.1	<p>Grabnutzungsgebühren werden über die Vertragslaufzeit jährlich dem P-RAP entnommen, d.h. periodisch abgegrenzt.</p> <p>Was passiert mit Anwartschaften?</p>	<p>Grundsätzlich sind alle Entgelte für mehrjährigen Nutzungsrechte zu passivieren und über die Vertragslaufzeit der periodengerechte Ertrag anteilig in der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen.</p> <p>Entrichtete Entgelte für mehrjährige Reservierung von Grabstellen sind als „erhaltene Anzahlungen“ unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.</p>	<p>Finale Beschlussfassung für die Prozesse zur Handhabung des P-RAP bei den Friedhof-Nutzungsgebühren sind noch in Arbeit.</p>

E. Gewinn- und Verlustrechnung

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
E.1	Ist zur Prozessbeschleunigung bei der Haus- und Mietverwaltung mit einer technischen Schnittstelle zu rechnen?	<p>Zur dezentralen Ausgliederung der Haus- und Mietverwaltung ist derzeit keine technische Lösung vorstellbar.</p> <p>Die derzeitigen Vorgaben zur HVM genügen derzeit weder den Umsatzsteuer-Vorschriften noch den Anforderungen an eine vollständige Darstellung nach den HGB-Anforderungen.</p>	<p>Das Thema ist Gegenstand strategischer Überlegungen. Eine Lösung derzeit nicht konkret darstellbar.</p>

F. Anhang

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
F.1	Im Anhang sind die Bilanzpositionen und wesentliche Veränderungen zu erläutern. Gibt es dafür Hilfsmittel?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus dem MACH-System nicht. 2. Es werden Mustertexte zur Verfügung gestellt, bei den nur die Werte und ggf. neue Sachverhalte zu ergänzen sind. 	Mustertexte für den Anhang erstellen und veröffentlichen. (RE-Use aus den Pilotgemeinden)

G. KiTa-Abschluss

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
G.1	Erfolgt der KiTa-Abschluss auch nach HGB?	<p>Ja der KiTa-Abschluss erfolgt grundsätzlich auch nach HGB, d.h. auch dort Beachtung der Periodenabgrenzung, HGB-Gliederungsschema in MACH, Aktivierung von Wirtschaftsgütern usw. Allerdings keine Personalrückstellungen auf Basis des 31.07.GJ (Schluss des KiTa-Berichtszeitraums). Doppelte Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte die erwartete rechtliche Abspaltung von den KG erfolgen, ist die aufnehmende Gesellschaft möglicherweise eine GmbH 2. Sollte die Abspaltung von der KG nicht kommen, so erleichtert ein HGB-Abschluss die Konsolidierung mit dem Betriebsmandanten der KG. Für diesen Fall würde ein notwendiger Zwischenabschluss allerdings Mehrarbeit verursachen. 	
G.2	Welche wesentliche Konsequenzen hat die HGB-Einführung für die KiTa-Mandanten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Von einer Einbeziehung des KiTa-Mandanten in den konsolidierten Abschluss der Kirchengemeinde wird aufgrund des 	

		<p>abweichenden Wirtschaftsjahres aufgrund des Mehraufwandes für einen Zwischenabschluss abgesehen. Dies ist ein vorläufig akzeptierter grober Fehler für den Anspruch der vollständigen bilanziellen Darstellung der KG oder KGV.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Für die Kita werden keine Personalrückstellungen gebildet. 3. Es gibt derzeit zu KiTa's keine oder wenig Bewertungsthemen 	
G.3	Welche Auswirkungen hat die Übertragung des KiTa-Betriebes auf einen neuen Rechtsträger, wenn dies so entschieden wird	Übertragen wird nur der Wirtschaftsbetrieb der KiTa auf einen neuen Rechtsträger. Das Grundstück und Gebäude bleibt im Eigentum der Kirchengemeinde.	
G.4	Was ist zu beachten bei Neuanschaffungen der KiTa?	Anschaffungen, die den KiTa-Betrieb betreffen, werden wie bisher im KiTa-Mandanten aktiviert. Gebäudesanierungen und Gebäudeinvestitionen werden in der KG bzw. Eigentümer erfasst und abgebildet.	
G.5	Was bedeutet die HGB-Umstellung für die Neuerrichtung eines KiTa-Gebäudes	Der Neubau ist vom Bauherrn und Eigentümer des Grundstücks zu aktivieren und abzuschreiben. Im Verwendungsnachweis sind z.B. von Zuschüssen	

		<p>der Stadt ist für den KiTa-Mandanten als Geldmittelzufluss darzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der KGV Bewirtschafter (Träger) der KiTa ist, die Baumaßnahme allerdings von einem anderen Bauherrn (z.B. KG) durchgeführt wird. Die Fördergelder, die dem Kita-Träger zufließen (z.B. hier KGV), werden an die KG weitergeleitet und für den Bau verwendet. Der Kita-Träger berichtet über die Verwendung der Fördergelder.</p>	
G.6	<p>Was passiert in der KiBiz-Abrechnung mit einem Sonnenschirm für 5.000 EUR, der aktiviert wird</p>	<p>Der Sonnenschirm ist in der KiBiz-Abrechnung mit dem Cash-flow für die Anschaffung dazuzustellen.</p>	
G.7	<p>Die Rechnungslegung im KiTa-Mandaten ist vollkommen verschieden vom Betriebsmandanten. Wenn die Überführung in eine eigene Trägerstruktur nicht umgesetzt wird, wie kann dann die Integration in den Abschluss der KG gelingen?</p>	<p>Sollte diese Anforderung kommen, wird sich darum auch ein Projektteam kümmern. Prinzipiell ist die HGB-Bilanzierung und das HGB-Bilanzschema unabhängig von Branchen und Geschäftsgegenstand. Eventuell müssen spezifische Konten nur für die Berichtsanforderungen zugeordnet werden.</p>	
G.8	<p>Warum werden die Abschlüsse des KiTA-Mandanten nicht vollständig</p>	<p>In den Ausführungsbestimmungen zur Umstellung auf HGB wird geregelt sein, dass die KiTA-</p>	

	<p>nach HGB dargestellt? Entspricht dies noch dem Codex, dem man sich unterwerfen möchte?</p>	<p>Mandanten nicht in den übergeordneten Abschluss der Kirchengemeinde aufzunehmen sind. Die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen werden wir auch bei den KiTA-Mandanten umsetzen. Zunächst wird wahrscheinlich nur die Bilanzierung von (personenbezogenen) Rückstellungen unterbleiben. Diese machen aber nur Sinn, wenn wir einen Zwischenabschluss auf den 31.12. erstellen. Diesen operativen Mehraufwand wollen wir derzeit vermeiden.</p>	
--	---	--	--

H. Schulungsunterlagen, Kommunikation

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
H.1	Verteilung der gezeigten Folien der Infoveranstaltung	Die Folien werden verschickt, sobald die Informationsveranstaltungen in allen RR abgeschlossen sind. Veränderungen und Präzisierungen sollen alle RR mit dem gleichen Stand erhalten	
H.2	Fragen die im Nachhinein auftauchen	Bitte an das Projektpostfach stellen: projekt-bilanzierung-steuern@Erzbistum-Koeln.de	

I. Auswirkungen auf den Planungsprozess

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
I.1	Welche Auswirkungen der HGB-Einführung sind im Planungsprozess zu berücksichtigen	<p>Generelle Zielsetzung muss sein, von einer liquiditätsorientierten Planung zu einer Ergebnisplanung im HGB-Sinne über zu gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschreibungen sind zu planen. Zunächst auf Basis des vorhandenen Datenbestandes. Ggf. Einbeziehung größerer materieller Investitionen • Einnahmen aus den Nutzungsgebühren Friedhof sind in den P-RAP zu überführen und Entnahmen zu planen • Zuführung zu Rückstellungen, sofern planbar (z.B. sofern kontinuierliche Zuführungen von materieller Bedeutung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausarbeitung zu den Fragestellungen HGB erstellen 2. Anlage von (speziellen) Plankonten HGB (Kostenstellen wahrscheinlich weniger), wo eine Trennung von Geldströmen und HGB-Abgrenzung notwendig ist.
I.2	Ist der 30.06. eine harte Deadline für den Jahresabschluss? Muss der Jahresabschluss spätestens an diesem Tag fertiggestellt sein?	Ja – Prozessual muss im Rahmen der Jahresabschlussplanung und -durchführung alles so vorbereitet sein, dass diese Deadline eingehalten wird. Ab dem 01.01.2024 werden die entsprechenden Prozesse/Arbeitspakete (z.B.	

		Jahresabschlussfahrplan) für den Abschluss des GJ 2024 implementiert sein.	
I.3	Was passiert, wenn Kirchenvorständen die ihnen zugewiesenen Arbeitspakete nicht bearbeiten?	Die Schulungsmaßnahmen des Teilprojekts sollen den Kirchenvorstand dazu befähigen ihre Arbeitspakete ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Kirchenvorstand ist am Ende verantwortlich für den Jahresabschluss. Entsprechend liegt die Verantwortung bei ihm, wenn z.B. das Sachanlagevermögen nicht gepflegt ist und nicht mehr vorhandene Sachanlagen im Anlagespiegel stehen. Es muss klar sein: Nach Buchungsschluss wird nichts mehr geändert. Entsprechend wird eine Fehlerkultur implementiert.	

J. Fragen zur Zeitplanung / Erstellung HGB-Abschluss in den ersten 6 Monaten des Folgejahres

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
J.1	<p>In den vergangenen Jahren wurden die Jahresabschlüsse oft erst mit mehrjähriger Verzögerung erstellt und vorgelegt, teilweise wurden auch bis heute noch nicht alle Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre vorgelegt.</p> <p>Woher kommt die Zuversicht, dass die Rendanturen die Abschlusserstellung in 6 Monaten hinbekommen werden?</p>	<p>In der Zusammenarbeit mit den Rendanturen gibt es bisher keine Signale, dass das Ziel nicht erreichbar sein wird.</p> <p>Die Umstellung jetzt ist nicht vergleichbar mit einer Systemumstellung wie vor Jahren. Wir fügen dem bestehenden System zunächst nur etwas zusätzlich zu. Dieser Prozess wird federführend vom Projektteam zentral unterstützt und belastet nicht die personellen Ressourcen der Rendanturen.</p> <p>Wir haben Erfahrungen in den letzten Jahren mit dem Thema „gestraffter Jahresabschluss“ gesammelt. Die methodischen Ansätze werden überprüft und ggf. übernommen.</p>	

K. Fragen zum Berichtswesen allgemein

Lfd Nr.	Frage	Antwort	Folgeauftrag
K.1	<p>Der Kontenplan von MACH lässt hinsichtlich der Kontenbezeichnung sehr zu wünschen übrig. Das gilt auch für andere Stammdaten. Gibt es einen neuen verständlicheren Kontenplan?</p>	<p>Grundsätzlich wird der Kontenplan beibehalten. Es gibt im Hinblick auf HGB nur Erweiterungen, soweit dies für eine transparente Darstellung erforderlich ist.</p> <p>Tatsächlich ist es so, dass die Kontenbezeichnungen abhängig vom angestoßenen Bericht, nur bedingt änderbar sind.</p>	
K.2	<p>Die Auswertungsmöglichkeiten in MACH sind sehr bescheiden. Was nützt uns eine HGB-Darstellung, wenn die fundamentalen Informationsbedürfnisse z.B. zu Erträgen und Aufwendungen nicht befriedigt werden? Warum gibt es keine akzeptable EXCEL-Download-Funktion? Warum schaffen wir es mit EXCEL-Input-Dateien für die Aktivierung von Immobilienvermögen mit MACH zu</p>	<p>Ja die Auswertungsmöglichkeiten in MACH sind sehr beschränkt und ein Export nach EXCEL meist nur mit Umwegen möglich.</p> <p>Der EXCEL-Import nach MACH ist kein Standardvorgang und bedarf spezifischer Vorbereitungen, deren Einsatz und Nutzen jedes Mal bewertet werden muss. Hier für den Massendatentransfer im Immobilienbereich sind diese Schnittstellen im Rahmen der Pilotphase sehr aufwendig vorbereitet und getestet worden.</p> <p>Zukünftig können wir als Verbesserungsmaßnahme für Auswertungsanforderungen die Einführung eine</p>	

	<p>kommunizieren, während in umgekehrter Richtung keine adäquate Auswertungsmöglichkeiten existieren?</p>	<p>BI-Tool (Business Intelligence Tools) in Aussicht stellen. Das System ist schon angeschafft, aber die Einführung verzögert sich etwas, wegen der benötigten Personalkapazitäten, die derzeit im HGB-Projekt gebunden sind.</p>	
K.3	<p>Wann wird MACH gegen ein zeitgemäßes Finanzsystem ersetzt? Hierzu wurde insbesondere der Vorschlag zu einem Wechsel nach DATEV gemacht.</p>	<p>In den nächsten 5 Jahren wird sich diesbezüglich wahrscheinlich keine Änderung ergeben.</p>	
K.4	<p>Ist es noch HGB-Konform, wenn man die Größenkriterien auf kleine Kapitalgesellschaften beschränkt, aber tatsächlich bei der künftigen Fusionswelle andere Einstufungen nach HGB erforderlich wären?</p>	<p>Die KG unterliegen nicht im strengen Sinne dem HGB, da diese keine Kaufleute oder Gewerbetreibende gemäß HGB sind. Daher trifft das HGB nicht originär zu, sondern wir unterwerfen uns freiwillig den definierten Anforderungen. Das Bistum gibt vor, dass eine Darstellung für kleine Kapitalgesellschaften für unsere Zwecke Kosten-/Nutzen-Abwägung hinreichend ist.</p>	